

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Ge-
gentheilliche Meynung dem gemeinen Nu-
tzen erspriess/ oder vorrätlicher sein solle/
vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichtfertige in-
dicia, benantlich auff das Zeugnuß der
verlogenen Teuffelsburen der Hexen/
peinliche Gericht anstellen/ vnd darbey die
hoch beschwer/ vnd bedenkliche execu-
tiones befördern vnd falicitiren will/ das ist
so schädlich/wie schädlich diejenige gefähr-
liche Consequencien, vnnnd Ungelegen-
heiten seind/die auß dergleichen Processen/
wann sie so liederlich geföhret werden/ent-
stehen können/wie droben quaest. 8. n. 4.
& seqq. gewiesen ist.

10. **obj.** Möchte zum drittenmahl jemand sa-
gen: Derjenige Richter / welcher der bö-
sen verschonet / der schadet den frommen/
dann das seind rechte wüterichte Richter/
welche damit sie eines verschonen/zulassen
daß so viele Menschen getödtet. werden.
Geheus fol. 153.

11. **Rz.** Antwort: Deme ist zwar also / aber es
thut nichts zur Sache: Dann das ist ein-
mahl gewiß/ daß derjenige Richter welcher
anderster nicht / auß die betrügliche
Besagungen der rechtschuldigen Heren
gehen will/vielmehr der bösen verschonen/
vnd die vnschuldigen vnd frommen auß-
reüßen/vnnnd also den frommen zwifachen
schaden zufügen wird: Zu deme seind dz
rechte wüterichte / welche damit sie in eine
bösen vnnnd schuldigen zum Todebringen/
sich wenig bekümmern / ob nicht auch
viel fromme mit vnderlauffen möch-
ten.

12. **Rz.** Ober das schonet man nicht nur ei-
nes/wann man der Besagten verschonet/

sondern deren vielen / vnd daß billig vnnnd
recht/sintemahl sie von wegen / solcher
Besagung allein noch verdächtigt nicht
seind / daß man sie eben vor schuldig hal-
ten müßte; wiltu sie aber dannenher vor
schuldig halten/vnd daß man ihrer derwe-
gen nicht schonen sollte/so ist dasselbig eben
die Braut darumb wir tanzen / vnnnd die
Frage darüber zwischen vns gestritten wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob der je-
nigstracks vor böß vnnnd schuldig zu halten/
welchen ein böß vnnnd verlogene Weib auß
böß vnnnd schuldig angegeben vnnnd Besagt
hat? Worauff dann zu vernehme mit wß
vngzeitigem Eyffer der Binsfeld. behafftet
gewesen/da er in tractat. de confess. ma-
lef. membr. 2. conclus. 6. vers. 7. pag.
mihl 264. & seqq. die Obrigkeit so hefftig
schilt/daß sie in administration der Justiz
so schläfferig seyen / vnd doch kurz darauff
vers. 8. gestehet: Daß kein ander Weg ge-
gen diß Laster zu procediren vorhanden
seye/ auß die Teuffelische Besagungen.

Die LI. Frage.

**Nun sage mir die Summ/ vnd kurz-
zen Inhalt / deß Processus im
Zauberey Laster / wie derselbige
zu dieser Zeit gemeinlich geföhret
wird?**

Rz. **S**As will ich thun / du mußt aber zu
Eingang merken / daß bey vns
Teutschen/vnd insonderheit (dessen man
sich billich schämen sollte) bey den Catho-
lischen der Aberglaub/die Wisßgünst/ Läs-
tern/Affterreden/Schänden/Schmehe/
vñ hinderlüstiges Ohren blassen/vnglaub-
lich neff eingewurkelt sey / welches weder
von

von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft / noch von der Canzel der Notturfft nach wiederlegt/vnnd die Leuth darvor gewarnt/vnd abgemahnet werden/vnd eben daher entsethet der erste verdacht der Zauberrey/daher kompts das alle straffen Vdtes/so er in seinem H. Wort den vngesamten getröhet/ von Zauberern vnd Hexen geschehen sein sollen/da muß weder Vdt oder die Natur etwas mehr gelte/sondern die Heyen müssen alles gethan haben.

2. Dahero erfolgt dann / daß jederman mit Vnvernunftturfft vnd schreyt/die Obrigkeit soll auff die Zauberer vnd Heyen inquiriren (nemlich deren sie mit ihren Zungen so viel gemacht haben.)
3. Hierauff befehlet die Hohe Obrigkeit/ihren Richtern vnd Råthen / daß sie gegen diese beschreyte Lasterhafftige Personnen procediren sollen.
4. Dieselbige wissen nun nicht / wo vnnd an wem sie anheben sollen / weiltes ihnen an Anzeigungen vnnd Beweishumb er mangelt/vnd ihnen gleichwohl ihr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht ohnedacht sambt verfahren solle.
5. Inmittelst kompt der zweyte vnd dritte Befehl von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen/vnnd darff sich Herz omnes vernehmen lassen/es müste nicht klar mit den Beaupten sein/daß sie mit forth wollen/vnnd dessen dörfen auch wohl die Obrigkeiten selbst / sich von andern vberreden lassen.
6. Solte man nun der Obrigkeit hierinnen in etwas widerstreben/vnd nit stracks zum Werck greiffen/das würde vorab bey vns Teutschen sehr vbel gedeutet werden/angesehen daß fast wänniglich / vnd auch

die Geistlichen alles vorrecht vnd gut halten/was dem Fürst vnd der Herrschafft gefället / da sie die Geistlichen doch nicht wissen/von was Leuthen Fürsten vnd Herren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyen) oft angereket werden.

Also gehet dann der Herrschafft wille 7. vor / vnnd macht man den Anfang des Wercks auff gerath wohl.

Ziehet aber der Magistrat diese Sache/ 8. als ein schwer vnd gefährlich Werck weiter in bedencken / so schicket die Obrigkeit etnen Inquiratoren oder Commissarium; ob darr gleich darselbig auß Vnverstand oder erbittertem Gemüth/den Sachen etwas zu viel thut/so muß dennoch dasselbig nicht vnrecht gethan heissen / sondern dem gibt man den Nahmen/eines gottseitigen Eufferers zu der Gerechtigkeit/vnd derselbe gerecht Euffer / wird durch die Hoffnung des guten gemessenes oder Salarij / so viel mehr erzündet vnd vnderhalten/sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist/vnd ihme auff jedes Haupt eine gewisse Summ von Thalern pro Salario zugelegt wird / vnd ihme außer dem noch frey stehet/von den Vawren ein vnnd andere Streik zu fordern.

Tregt sichs dann zu / daß erwan ein be. 9. sessener oder wannsiger Mensch / von einer armen Gaja ein verdächtig Wort geredt / oder das heutig allzu gemach lügenhafft Gespräch auff sie fällt/so ist der Anfang gemacht/vnd muß dieselbe herhalten.

Damit es aber nicht scheime/als ob man 10. auff diß blosser Beschrey / vnd ohne andere indicia also procedire, so ist als bald ein vusehlbahr indicium vorhanden/vnd daß auß diesem Fallstrick: Entweder Gaja haec

ein böses leichtfertiges / oder ein frommes gottseliges Leben geführt: Istt jenes so istt ein groß indicium, dann wer böse istt kann leicht böser vnd je länger je weiter verführet werden: Istt dieses/so istt kein geringer indicium dann sagen sie/so pflegen sich die Hexe zu schmücken/ vnd wollen allezeit gern die frömdesten gehalten sein.

11. Da istt dann der Befehl das man mit der Gaja zuloch solle / vnd istt gestracks wieder ein neues indicium; Aber mahls per dilemma: Entweder die Gaja gibet durch die Anlaß/ Wort oder Werck zuver stehen: Das sie sich fürchte / oder gebähret vnd erzelt sich obnersbrock ein/spüree man dann einige Furcht oder schrocken/ bey ihr (dann wer wolte sich nicht entsehen/der da weiß wie jämmerlich sie dero Duchs gemarter werden?) so istt abermahls ein indicium dann (sagen sie) das böse Bewissen macht ihr bang. Fürchtet sie sich nicht/ sondern trawet ihrer Vnschuld/so istt wiederumb ein indicium dann (geben sie vor) das pflegen die Hexen zu thun/das sie die unschuldigen sein wollen vnd der Teuffel macht sie so muthig.
12. Damit es aber an mehren indicien nicht mangelte/so hat der Inquisitor oder Commillarius seine Jagthunde zur hand/ offmahls gottlose leichtfertige beschreyte Leute/ die mühen dann auff der arme Gaja ganges Leben handt vnd Wandel inquiriren. da es dann nicht wohl sein kan/ das man nicht etwas finden sollte/welches argwönische Leute nicht auff die ärgeste auflegen/vnd auff Zauberrey deuten möchten.
13. Seind dan auch vielleicht etliche so der

Gaja vorhin nicht viel guts gegönnet haben/ die thun sich alsdann herfür/bringen quid pro quo, vnd rufft jederman: Die Gaja hat gleichwohl schwere indicia gegen sich.

Darumb so muß die Gaja auff die Fol.¹⁴ terbanet (wofern sie anders/nichts desselbigen tages da sie gefänglich angenommen/ auch so bald ist gefoltert worden)

Dann bey diesem Process wirdt keinem Menschen ein Advocatus, oder auch einige defension, wie auffrichtig sie auch immer sein möchre/ gestattet/dann daruffen sie/ diß sey ein Crimen exceptum, ein solch Laster/das dem gerichtlichen Process nicht vnderworfen sey/ ja da einr sich darin als Advocatus wolte gebrauchen lassch / oder der Herrschafft in reden/vnd erinnern das sie vorsichtig verfahren wolte/der istt schon im verdacht des Lasters/vnd muß ein Patron vnd Schutz-Herr der Hexen heissen: Also das aller Mund verstummet / vnd alle schreib Feddern stumpff seind/ das man weder reden oder schreiben darff.

In Gemein haben gleichwohl die In-¹⁶quisitores den brauch / damit ihnen nicht nachgesaget werde/ als ob sie der Gaja ihre defension nicht zugelassen hetten / das sie dieselbige vorstellen/vnd sie vber die indicia examiniren. (soll mans anders examiniren heissen)

Ob dann gletch die Gaja die gegen sie vorhandene indicia sampt vnd sonders gnugsamb ablehnet / so passet man doch darauff nichts/ ja man schreibts auch wohl nicht einst an/sondern die indicia bleiben nichts desto wenzger auff ihren valor, vnd muß die obstinata Gaja wieder zuloch/ vnd

vnd sich besser bedecken / dann weil sie sich verantworret / so ist sie obstinat, vnd so sie sich wohl verantworret / so ist es ein new indicium dann wann diese keine Heye wehre (sagen sie) so könnte sie so bered nicht sein.

Wann sie sich nun vber Nacht also bedacht hat stellt man sie des folgenden Morgens wieder für / vnd da sie bey ihrer gestrigen Antwort bleibe / so liest man ihro daß de. retum Tortura für / nicht anderst als ob sie Bestern nichts geantworret / noch die indicia im geringsten wiederlege hette.

19. Ehe sie aber gefoltert wird / führet sie der Hencker auff eine Seite / vnd besicht sie allenthalb an ihrem bloßen Leib / ob sie sich erwan durch Zaubersche Kunst vnempfindlich gemacht hette / vnd damit ja nichts verborgen bleibe / schneiden vnd sengen sie ihr die Haar allenthalben / vnd auch an dem Orthe / den man vorzüchtigen Ohren nicht nennen darff / ab / vnd betuckel alles außs genaueste / haben doch bisher noch / wenig dergleichen gefunden.

20. Vnd zwar warumb solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priestern hierinnen nicht schonen / vnd zwar der geistliche Bischoff vnd Prælaten Inquisitores, selnd in diesem Fall die besten Meister / vnd achtet man die Pappstliche Bullam Cæna, so Pappstliche H. gegen die Aufgelassen welche ohn ihrer H. Special Befehl gegē die Geistliche procediren, vor Blig ohne Donner schlag / vnd damit ja fromme Fürsten vnd Herren dasselbig nicht erfahren / vnd also dergleichen Processen einen Zaum anwerffen / wissen Inquisitores dasselbig sein zuverhehlen.

Wann nun die Gaja also gefenget vnd enthäret ist / so wird sie gefoltert / daß sie die warheit sagen / das ist / sich schlecht vor eine Zaubersche bekennē solle / sie mag anders sagen was sie wolle / so ist es nicht war / vnd kann nit war sein.

Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier / welches du also verstehen mußt / daß ob sie gleich zum schärfesten vnd härtesten torquiret wird / so hafts doch / die schlechteste Arth in respect vnd erwegung deren die nachfolgen sollen / bekennet nun die Gaja auff solche Manier / so gebē sie vor / sie habe gutwillig vnd ohne Folter bekennet.

Wie kann dann ein Fürst oder Herr vorüber / daß er die jemge Person / nicht vor eine Hexin halten solte / die so gutwillig vnd ohne Tortur bekennet hat / daß sie eine sey?

Vnd macht man sich demnach kein fernes Gedanck oder Beschwernung / sondern man führet sie zum Tode / wie man doch würde gethan haben / wann sie schon nichts bekennet hette / sintemahl / wann der Anfang des folterns gemacht ist / so ist das Spiel gewonnen / sie muß bekennē sie muß sterben.

Sie bekenne nun oder bekennē nicht / so gilt gleich / bekennet sie / so ist die Sache klar / vnd wird sie geddret / dann wieder nuffen gilt hier nichts / bekennet sie nicht / so torquiret man sie zum zweyten / dritten vñ vierten mahl / dann bey diesem Process gilt / was nur dem Commissario geliebt / da hat man diesen excepto Crimine nicht zuschē / wie läg / wie scharpff / wie offtmahlig die Folter gebraucht werde / hier meiner niemand / dz man etwas verbrēbē könnte / daß man hiernächst Rechnung geben müsse.

26. Verwendet nun etwan die Gaja in der Folter ver Schmergen die Augen/ oder starret mit offenen Augen/ so seindts newe iudicia. dann verwendet sie dieselbigen so sprechen sie; sehet/ wie schawet sie sich nach ihren Buhlen vmb? starret sie dann/ so hat sie ihn erschen/wird sie dann härter gefoltert/ vnd will doch nicht bekennen/ verfleket ihre Beberden / wegen der grossen Marter oder kompt gar in eine ohnmacht/ so ruffen sie/die lacher vnd schlafft auff der Folter/die hat etwas gebraucht / das sie nicht schwägen kan/ die soll man lebendig verbrennen / wie dann ohnlangst hin etlichen wiederfahren.
27. Vnd da sager dann männiglich vnd auch die Geistliche vnd Reich wäcker/ die habe keine New gehabt/habe sich nicht bekehren/noch ihren Buhlen verlassen/sondern demselben glauben halten wollen.
28. Begibte sich dann das ein/oder die andere/ also auff der Folter stirbt; So sagt man der Teuffel habe ihr den Hals gebrochen/
29. Derhalben so ist dann Meister Hans Kuispauß her/ schlägt das Ras hinauf/vñ begräbt's vnder den Galgen.
30. Kompt aber die Gaja auff der Folter mit dem Leben darvon/vnd ist etwan der Richter so nachdencklich / das er sie ohne newe iudicia nicht weiter torquiten. auch nicht vnbekennet hinrichten lassen darff / so leyt man sie dennoch nicht los/ sondern legt sie in ein härter Gefängnuß/da sie dañ wohl ein ganz Jahr in legen/vnd gleichsam ein beyssen muß/bis sie mürb werde.
31. Dann gie gilt kein Purgirens / durch die aufgestandene Tortur / wie zwar die Rechte wolle/sondern sie muß des lasters einen Weg wie den andern schuldig bleibe/ dann das wehre den Inquisitoren eine schande/das sie eine Person / so sie einmahl zur Passi bracht hetten / los lassen solten: Welchen sie einmahl in Gefängnuß bracht / der muß schuldig sein / es geschehe unrecht oder vnrrecht.
32. Inmittelst schickt man ungestümme Priester zu der Gefangenen/welche ihr oft verdrießlicher sein / als der Hencker selbst/ die Plagen dann das arme Mensch so lang vñ viel/bis sie bekennē muß/Gott gebe sie seye eine Hexe oder nicht/ruffen vñ schreyen das wann sie nicht bekennen werde/so könne sie nicht seelig/oder der H. Sacramenten theilhaftig werden.
33. Vnd darumb hüten sich die Herrn Inquisitoren mit allem fleiß/das sie kein solche Priester bey diesen Sachen vnd Process gebrauchen/die etwas sitzsam seyen / Verstand im Herzen vnd Zeene im Mund haben/wie imgleichen damit ja niemand bey das Gefängnuß komme/der der Gefangenen guten Rath mittheile / oder den Fürsten vom Handel vnderrichte / da in ihnen ist vor nichts mehr bang / als das etwan ihre Vnschuld auff eine oder andere Weise zu Tag kommen möchte.
34. Mittler weile nun die Gaja also im stankloch sitzt/vnd von denen die sie nöstten solten/gequelt wird/ so haben hurtige geschwinde Richter / schöne grieff vnd Fundament wie sie auff sie newe iudicia zu wegen bringen/vñ womit sie sie dermaßen ins Gesicht vberweisen (verstehe hinder sich) das sie auch durch der Juristen Faculteten responentum lebendig verbrannt zu werden / schuldig erkennen werden muß.

35. Ertliche aber lassen die Gajam beschwo-
ren vnd Wannen/schen sie demnach in ein
ander Gefängnuß / vnd lassen sie also noch
eineß torquiren, ob man auff solch excor-
cificiren vnd verenderung deß Drchts den
stimmten Teuffel (wie sie meinen) von
ihr bringen möchte / bekennen sie alsdann
noch nicht / so muß sie lebendig verbrennet
werden. Nun möchte ich (weiß Gott)
gerne wissen / weil so wohl die so nicht be-
kennet / als auch welche bekennet / Heyen
sein vnd sterben müssen / wie doch ein
Mensch/er sey so vnschuldig als er immer
solle/sich allhier erretten könne oder wolle?
Du Elende Gaja worauff hastu doch ge-
hofft? warumb hastu nicht / so bald du das
NB Gefängnuß betretten / gesagt / du werest
deß Lasterers schuldig?

Du dörrichtes Weib / warumb wiltu
so oft sterben / da du Anfangs mit einem
Tode hettest bezahlen könne? folge meinem
Rath / vnd sage gestracks zu du sehest ein
Heye vnd stirb / dann vergebens hoffest du
loß zu werden / dann solches ist der Euffer
der Berechtigtheit / bey vns Teuschheit zu.

36. So nun etme auß Vnleidsambkeit der
Marter / fälschlich ober sich bekennet / so ge-
het das Elend erst an / sintemahl hieist ins
Gemein / kein Mittel sich loß zu wärfen /
sondern die Gaja muß andere / ob sie schon
von ihnen nichts böses weiß / anzeigen / vnd
offmahls die welche ihnen von den Inqui-
sitoren oder den Schergen vnd Henckern
in den Mund gegeben werden / oder da-
von sie wissen / daß sie vorhin ein böß Be-
schrey haben / oder vorhin besagt / oder in
Gefängnuß gewesen / vnd dessen wiede-
rumb erlassen seind / werden dann diese
auch gefoltert / so müssen sie wieder andere

Befagen / vnd die aber andere / vnd ist also
hier kein Ende oder auffhören.

Vnd kompts auff solche Manier so 37.
weit / daß die Richter entweder den Process
fallen lassen / vnd ihre Kunst begeben / oder
aber die ihrige / ja sich selbst / vnd alle Leuth
verbrennen müssen / dann da schlers nicht /
die falsche Befagungen werden sie endlich
alle mit einander treffen / vnd werden sie
auch / wans nur zum foltern mit ihnen
kompt / alle schuldig machen.

Da kommen dann deren viel mit ins 38.
spiel / die anfangs so hart geruffen / vnd ge-
trieben / daß man breunen vnd brühen
solte / vnd haben die gute Herren im An-
fang nicht beunnen können / daß die reize
auch an sie kommen würde / vnd die haben
dann ihren gerechten Lohn von Gott / weil
sie vns mit ihren ziffilgen Zusagen / so viel
Zauberer gemacht / vnd so viel vnschuldige
Menschen dem Feuer hingegeben ha-
ben.

Doch thun sich nunmehr etliche versten. 39.
digere vnd Selärthe hervor / die gleichsam
auß dem tiefen Schlaf erwachent ihre
Augen auffthun den Sachen besser nach-
dencken / vnd nicht so vnbesonnen ins tau-
sent hinein toben.

Vnd ob wohl die Richter vnd Com- 40.
missarij ins Gemein leugnen / daß sie nicht
auff die bloße Befagungen gehen / so ist
doch nichts darmit / vnd ist droben im
tractat erwiesen / daß sie darmit nur ihren
Fürsten vnd Herren / einen blauen
Dunst für die Nase machen / dann
die fama oder das böße Gerüchte / so sie ge-
meinlich bey die Befagung ziehen / ist allzeit
vnkräftig vnd nichtig / weil dieselbe
nim.

nimmermehr zu recht erwiesen wird / vnd verwundert mich / daß es noch von keinem Richter in acht genommen worden / daß dasjenige / was viele von den Zauberischen Zeichen plaudern / gemeinlich ein Betrug der Hencker seye.

41. Vnder dessen aber / vnd inmittelt daß die Hexen Processus / noch mit ernst fortgetrieben / vnd diejenige welche gefoltert werden / auß Unleidsamkeit der Pein / auff andere / vnd diese wieder auff andere bekennen müssen / da kompt strack auff daß diese oder jene Besagt seyen (dann so heimlich pflegens die zu halten / die bey der Folter achibiret vnd gebraucht werden) vnd daß nicht ohne ihren Vortheil / dann darauff können sie stracks in die cia ergreifen: Vnd daß abermahl durch diese zweyfache Falshur / dann diejenige / welche es vernehmen / daß sie Verliche wird) die nehmen entweder die Flucht zur hand / oder haltens Fuß beymah / vnd warthen des ihrigen; stiehen sie so hat sie ihr böß Gewissen fortgetrieben / bleiben sie aber / so helt sie der Teuffel / daß sie nicht können weg kommen.

42. Gehet aber einer zu den Inquisitoren vnd fragt / obs wahr sey / daß er beschwätzt sey / damit er sich bey Zeite mit seiner rechtmässigen defension, verantworten möge / so ist abermahl ein in die ium, dann er weiß sich nicht sicher / vnd fürchte sich für keinem eygen schatten.

43. Er mache es nun wie er wolle / so hat er eine Klette darvon / vnd läßt er dieses also still hingehen / so ist vber ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt vnd starck gemung ist / wann nur etliche Besagungen

darzu kommen / daß man in deswegen zur Folter erkenne / da doch diß Geschrey / erst auß der newlichen Besagungen entsprossen ist.

Auff eben die Manier gehet denen / 44. welche etwan von einem leichtfertigen Vuben / oder einer leichtfertigen Plaken / vor ein Zauberer oder Zauberische gescholten werden / dann entweder er verthätigt sich mit recht / oder läßt ansehen / verthätigt er sich nicht / so ist er des Lasters schuldig / sonst würde er nicht still schweigen: Verthätigt er sich mit recht / so kompt die Sache je länger je mehr vnd weiter auß / vnd künzelt sich hie einer / dort ein ander damit / vñ trägt als weiter forth / bis es endlich allenthalben außkommen. Vnd dz ist dann das böse Gerüchte / dz nimmermehr wieder außgetilget werden kan.

Vnd was ist dann leichters / als daß die 45.jenige / welche hierzwischen torquiret, vnd auff ihre complices gefragt werden / eben diese anzeigen?

Folget demnach schließlich dieses (welches man billig mit rother Dinten anzeichnen solle) daß wann dieser Process bey jetziger Zeiten fortgetrieben werden sollte / kein Mensch / was Geschlechts / Vermögens / Stands / Ampts / vnd Würden er immer sein möge / von diesem Laster / oder verdachte desselben sicher sein vnd bleiben würde / wann er nur so viel feinds hat / der in der Zauberrey bezüchtigen / oder ihn darvor scheltet dörrfte: Wannhero ich / ich wende mich auch wohin ich immer wolle / eines armseeligen Zustand vmb mich her sehe / wann diesem Wesen nicht in andere Wege / sollte vorgebawet werden?

Ich habß droben gesagt / vnd sage es nach.

nachmahls mit einem worte / daß dieses
 Vbel oder Laster der Zauberrey mit Feuer
 nicht/sondern auff ein andere Weise/vnd
 fast ohne Blutvergießen / ganz kräftig
 aufgetilget werden könne. Aber wer ist
 der solches zu wissen begrehet? Ob ich zwar
 willens gewesen ein Mehrers hiervon zu
 schreiben / vnd die Summ oder Aufzug
 auß dem Grund außzuführen/so kam ichs
 vor Herkenleyd nicht zu/vielleicht möchte
 sich andere finden / welche auß Lieb des
 Vaterlands solche Mühe auff sich nehmen.

NB Dieses will ich endlich alle vnd jede Ge-
 sährte / Gottsfürchtige verständige vnd
 billigmässige Urtheiler vnd Richter (daß
 nach den andern frage ich nicht viel) vmb
 des Jüngsten Gerichts willen gebetten
 haben / daß sie dieses was in diesem Tra-
 ctatu geschrieben ist/mit sonderbarem fleiß
 lesen / vnd aber lesen vnd wohl erwegen
 wollen; In Wahrheit alle Obrigkeiten
 Fürsten vnd Herren/stehen in grosser Ge-
 fahr ihrer seeligkeit / wosern sie nicht sehr
 fleißige Aufsicht bey diesem Handel an-
 wenden; Sie wollen sich auch nicht ver-
 wundern / wann ich hierinnen bisweilen
 etwas hitzig gewesen vnd mich bisweilen
 der Kühnheit gebraucht sie zu warnen,dann
 es gebühret mir nicht vnder der jentzē Zahl
 gefunden zu werden/welchen der Prophet
 vorwiffet/daß sie stumme Hunde seyen/so
 nicht bellen können. Sie mögen nun wohl
 acht haben auff sich vnd ihre Herde/welche
 Gott der Allmächtige der mahlems von
 ihrer Hand wieder fordern wird.

Folget der Anhang.

Die LII. Frage.

Was vermög:u dann die Folter vnd
 Besagungen?

Antwort: Beynahe alle Ding / also dz
 Auch ohnlängsthin einer auß sichern ge-
 sagt: Die Tortur wehre Allmächting.
 Vnd hat man warlich deren Exempel
 viel/welche auff der Tortur die grosse Wu-
 rheit vber sich bekennen haben / vnd von
 deswegen hingerichtet seind/daß sie Leuthe
 solten vmbbracht haben / welche hernach
 lebendig befunden worden / vnd der glei-
 chen. Aber ich habe mich in diesem Büch-
 lein vorgesehen/daß ich keine Exempel mit
 einführete / theils daß ich damit nicht die
 Blätter ersüllere / welches ein jet weder
 thun kan / theils damit nicht jemand mei-
 nen möchte / daß solches sich erwan lang-
 sam vnd nicht täglich zu trüge: Doch will
 ich gleichwohl ein einiges Exempel hiezu
 setzen / welches eine sehr grosse Menge de-
 ren jenigen/so durch die Folter vber sich ge-
 lögen haben/in sich begreiffet/vnd wundert
 mich / daß man dasselbig bis anhero nicht
 besser angemerket hat.

Es ist vor Zeiten zu Rom vnderm Kay-
 ser Nerone ein erschreckliche Feuers-
 brunst entstanden/obs von vngefahr / oder
 auß gehrß des Kaisers geschehen / wird
 bey den Historien schreibern gewweifelt /
 man kann darvon lesen beyh Ta ito.
 Sueton. Dion. Sulpit. Baronio vnd an-
 dern: Es hats derozent das gemeine Ge-
 rücht gegeben / daß der Kaiser an solcher
 Feuersbrunst/schuld haben solte/aber der-
 selbige hat solche gar bald auß die Christen
 geworfen. Als nun sie die Christē noch de-
 rozent beyh gemeinen Mann in Geschren
 wahren / als wann sie gottlose böse Vu-
 ben/vnd zu allen Schelmstücken abgerich-
 tet wahren/hat er deren etliche angreifen
 vnd foltern lassen/welches dann auß Un-
 gedult